

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2004	Nr. 13
----------	-------------------------	--------

Inhalt:	Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. November 2003	S. 210
	Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Januar 2004	S. 219
	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004	S. 242
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003	S. 243
	Kirchengesetz vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) in der Fassung vom 6. Mai 2004	S. 244
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003	S. 260
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugskostengesetz) vom 26. April 1974	S. 260
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001	S. 261
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter (D-Prüfung) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 262
	Beschluss vom 6. Mai 2004 zur Änderung der Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 15. November 2001	S. 263
	Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004	S. 264

Geschäftsordnung für das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004	S. 271
Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2004-31.12.2004) vom 6. Mai 2004	S. 274
Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) (01.01.2004-31.12.2004) vom 6. Mai 2004	S. 275
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2004	S. 276
Kollektenplan 2005	S. 277
Wahl des Leitenden Theologen in die Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 279
Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)	S. 280
Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode	S. 280
Zur Besetzung freigegebene Pfarrstelle	S. 281
Personalnachrichten	S. 281

**Bekanntmachung
der Neufassung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 20. November 2003**

Aufgrund des Artikels 8 § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der teils ab dem 1. Januar 2004, teils ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 (ABI. EKD S. 129),
2. das nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz vom 7. November 2002 (ABI. EKD S. 387),
3. die Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. März 2002 (ABI. EKD 2003 S. 61),
4. das nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2005 in Kraft tretende Gesetz vom 6. No-

vember 2003 (ABI. EKD S. 407),

5. das nach seinem Artikel 8 § 2 am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408).

H a n n o v e r, den 12. Januar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Anlage:

**Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in

den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

Artikel 2

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.

(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.

(2) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

Artikel 4

(1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:

1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
2. Es besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.
4. Ordnungsgemäß vollzogene Amtshandlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben

Artikel 6

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

(2) Sie wirkt dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
- b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
- c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

Artikel 10a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der

Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des oder der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, dass sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, dass die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie

Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

(3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, dass die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußeren Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

(2) Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderten Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder

Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 18

Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen.

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.

(2) Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.

(2) Der Zusammenschluss, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.

(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Amtsstellen

Artikel 22

(1) Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

- die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die Kirchenkonferenz,
- der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

(1) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

(2) Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 a, erlässt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

(3) Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

(1) Die Synode besteht aus

- 100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und
- 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

(1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.

(3) Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Präses, zwei Vizepräses und den Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Der oder die Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.

(2) Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Erhebt der Rat gegen einen Beschluss der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am glei-

chen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblatts in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Artikel 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Artikel 27

(1) Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung,

dass sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.

(2) Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.

(3) Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.

Artikel 29

(1) Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er

kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

(2) Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann eine Verordnung des Rates ändern oder aufheben. Artikel 26 a Absatz 6 findet Anwendung.

Artikel 30

(1) Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.

(4) Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, dass die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuss des Rates übertragen wird.

Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen

gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

Artikel 32

(1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitschlichtung. Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.

(2) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht erster Instanz und
3. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht zweiter Instanz.

(3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengerichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.

(4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.

Artikel 32 a

(1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und

des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengengerichts und des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

(2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 32 b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Artikel 32 c

(1) Hält ein Kirchengengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in

Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

V. Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 33

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das Gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuss geprüft. Aufgrund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

Artikel 35

Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der

Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im Übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

**Neubekanntmachung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 1. Januar 2004**

Aufgrund des Artikels 8 § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) wird nachstehend der Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41),
2. die Berichtigung der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Bekanntmachung vom 10. April 1997 (ABl. EKD S. 226),
3. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478),
4. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 392),
5. den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 414).

H a n n o v e r, den 1. Januar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Anlage:

**Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)
in der Fassung vom 1. Januar 2004**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

II. Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

III. Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt. Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit

§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

§ 22 Schweigepflicht

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

§ 23a Ausschüsse

§ 24 Sitzungen

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

§ 26 Beschlussfassung

§ 27 Sitzungsniederschrift

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

§ 29 Geschäftsordnung

§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung

§ 31 Mitarbeiterversammlung

§ 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 36 Dienstvereinbarungen

§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

§ 38 Mitbestimmung

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung

§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

§ 45 Mitberatung

§ 46 Fälle der Mitberatung

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 52a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

§ 53 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

X. Abschnitt. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

§ 54 Bildung von Gesamtausschüssen

§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

XI. Abschnitt. Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

§ 57 Bildung von Kirchengerichten

§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern

§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

§ 59a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte

- § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens
- § 62 Verfahrensordnung
- § 63 Rechtsmittel

XII. Abschnitt. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- § 64 Inkrafttreten
- § 65 Übernahmebestimmungen
- § 66 Übergangsbestimmungen
- § 67 (gestrichen)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahin gehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen

Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

II. Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5

Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahl-

gemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

§ 6

Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49-53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6a

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 -	15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16 -	50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 -	150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 -	300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 -	600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 -	1000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1001 -	1500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1501 -	2000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als

drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden.

(2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren Bereich nichts anderes bestimmen.

§ 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche

Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise

beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

§ 14

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenicht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

IV. Abschnitt Amtszeit

§ 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

Die Gliedkirchen können bestimmen, dass im Falle des Buchstaben a anstelle einer Neuwahl die Mitarbeitervertretung unverzüglich durch Nachwahl zu ergänzen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neu-

wahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfasst; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

§ 17

Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20

Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151-300	Mitarbeiter/innen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung
301-600	Mitarbeiter/innen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
601-1000	Mitarbeiter/innen 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeiter/innen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschwei-

gen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt.

Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

VI. Abschnitt Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23 a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Wider-

ruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen

und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen

(Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),

b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IVb zustehen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

VII. Abschnitt Mitarbeiterversammlung

§ 31

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen

und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung soll zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung

entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34

Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mit-

glied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,

g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außer-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 37

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung

(§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellen-

leitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die

Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,

- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden,

ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,

- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitbestimmungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,

- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,

- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 45

Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb

von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengeschicht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgehenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanelntwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengeschicht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengeschicht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48

Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49

Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,

- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengeschicht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

§ 50

Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

§ 51

Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a

Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

§ 53

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

X. Abschnitt

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

§ 54

Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebil-

det wird. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

§ 55

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

XI. Abschnitt

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

§ 56

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

§ 57

Bildung von Kirchengerichten

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks, einer Gliedkirche und des gliedkirchli-

chen Diakonischen Werks oder von mehreren Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken gemeinsam sind Kirchengenichte zu bilden, die aus einer oder mehreren Kammern bestehen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengenicht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 57a

Zuständigkeitsbereich des Kirchengenichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr.

(2) Das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen. Dies gilt auch für rechtlich selbständige Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mittelbar angeschlossen sind, wenn sie das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Zuständigkeit eines anderen Kirchengenichts nach § 57 Abs. 1 nicht besteht;
3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengenichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen, und
4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengenichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird.

§ 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Beset-

zungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengenicht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

§ 59

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengenichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengenichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengenichts beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59a
Besondere Vorschriften
über die Berufung der Richter
und Richterinnen des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 60
Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die

Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

§ 61
Durchführung des kirchengerichtlichen
Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Bestand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die

Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

§ 62 Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63 Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengesichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

XII. Abschnitt Inkrafttreten, Schlussbestimmung

§ 64 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. November 1985 (ABl. EKD S. 426) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

§ 65 Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

§ 66 Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeiterver-

treterwahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 15 finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1994 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Dienststellen sind in der ersten allgemeinen Wahlzeit Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen arbeiten auf den bisherigen Rechtsgrundlagen weiter, bis die erforderlichen gliedkirchlichen Regelungen getroffen worden sind.

§ 67 -gestrichen -

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz -PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im II. Abschnitt die Zahl „34a“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfügungen sind dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben. Eine schriftliche Verfügung, die durch die Post im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Verfügung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

b) In Absatz 2 erhält der Textteil vor den Nummern 1 bis 5 folgende Fassung:

„Verfügungen können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide gegen Verfügungen im Sinne des Absatzes 1 sind zuzustellen. Zugestellt werden kann“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stellvertreter des Propstes der Propstei Braunschweig, der Direktor des Predigerseminars und der Direktor der Gesamtkirchlichen Dienste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 können die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung erhalten, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, können sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungs-

gruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung erhalten. Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 4 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und

2. § 1 Nr. 4 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Oldenburg, den 14. April 2004

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**Kirchengesetz
vom 6. Mai 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Rechtsstellung
der Pfarrer und Pfarrerinnen der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
vom 11. Februar 1986
in der Fassung vom 14. November 2003**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und

Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 170) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt durch das Wort „Kirchenamt“.
3. a. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
4. In den §§ 23 Abs. 1 Satz 3; 27 Abs. 2 Satz 2; 59 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ durch die Worte „Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.
 - b. Abs. 2 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des IX. Buches Sozialgesetzbuch ist.“

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

§ 2

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Leer, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. Oktober 1991
über die Ausbildung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -)
in der Fassung vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Aufgrund des Kirchengesetzes vom 1. Februar 2003 (10. Änderungsgesetz) zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 101) wird das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) vom 25. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2002 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 63), in der nunmehr geltenden Fassung gemäß Anlage neu bekannt gemacht.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

**Kirchengesetz
über die Ausbildung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -)
in der Fassung vom 6. Mai 2004**

Inhaltsverzeichnis

	§§	
I. Allgemeine Bestimmungen	1-2	
Geltungsbereich	1	
Theologischer Prüfungsausschuss	2	
II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung	3-19	
Theologisches Studium	3	
Liste der Studierenden der Theologie	4	
Streichung von der Liste	5	
Gemeindepraktikum, Examensvorbereitung	6	
Zielsetzung und Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung	7	
Zulassungsvoraussetzungen	8	
Zulassung zur Prüfung	9	
Gliederung der Prüfung	10	
Wissenschaftliche Hausarbeit	11	
Predigt	12	
Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung	13	
Klausuren	14	
Mündliche Prüfung	15	
Ablauf der mündlichen Prüfung	16	
Ermittlung des Prüfungsergebnisses	17	
Folgen unzureichender Prüfungsleistungen	18	
Mitteilung des Prüfungsergebnisses	19	
III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung	20-41	
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	20	
Dienstverhältnis	21	
Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes	22	
Dienst in der Gemeinde	23	
Schulpraktikum	24	
Kurse im Predigerseminar	25	
Ausbildungsbericht	26	
Dienstaufsicht	27	
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	28	
Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst	29	
Besondere Bestimmungen	30	
Zielsetzung und Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung	31	
Zulassungsvoraussetzungen	32	
Zulassung zur Prüfung	33	
Gliederung der Prüfung	34	
Gottesdienst	35	
Unterrichtsstunde	36	
Wissenschaftliche Arbeit	37	
Klausuren	38	
Mündliche Prüfung	39	
Folgen unzureichender Prüfungsleistungen	40	
Entsprechende Geltung von Bestimmungen	41	

IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst	42-47
Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst	42
Dienstverhältnis	43
Verwendung	44
Anstellungsfähigkeit	45
Vorübergehende Freistellung	46
Teilbeschäftigung	47
V. Schlussbestimmungen	48-49
Ausführungsbestimmungen	48
Übergangsbestimmungen	48a
Inkrafttreten	49

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) anstreben.

§ 2 Theologischer Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Theologischen Prüfungen obliegt dem Theologischen Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

Der Theologische Prüfungsausschuss besteht:

- a) aus dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin,
- b) aus mindestens fünf vom Moderamen der Gesamtsynode für die Dauer von zwölf Jahren zu berufenden Mitgliedern. Ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Berufungsfrist aus dem Theologischen Prüfungsausschuss mit dem Tage aus, an welchem es diejenige Tätigkeit aufgibt, welche die Voraussetzung für die Berufung in den Theologischen Prüfungsausschuss gewesen ist.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin führt den Vorsitz. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung tritt das vom Theologischen Prüfungsausschuss zur Stellvertretung gewählte Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzende an seine oder ihre Stelle.

(3) Geschäftsstelle des Theologischen Prüfungsausschusses ist das Kirchenamt.

II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung

§ 3 Theologisches Studium

(1) Der ersten theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern vorausgehen, von denen mindestens sechs an deutschen staatlichen Hochschulen oder an der Kirchlichen Hochschule Berlin belegt worden sind. Mindestens sechs Semester müssen nach Ablegung der letzten Sprachprüfung belegt worden sein. Die Ausnahmeregelung in Artikel 9, Artikel 8 Abs. 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 bleibt unberührt.

(2) Studierenden der Theologie kann vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium für den einzelnen Fall und nach Durchsicht der Predigt durch den Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde oder durch den Präses oder die Frau Präses der Synode des betreffenden Synodalverbandes die Erlaubnis erteilt werden, den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung wahrzunehmen.

§ 4 Liste der Studierenden der Theologie

(1) Studierende der Theologie sollen zu Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“ bei dem Kirchenpräsident oder der Kirchenpräsidentin beantragen, wenn sie

1. beabsichtigen, die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu erwerben,
2. Glieder einer ihrer Gemeinden sind, sofern sie im Bereich einer ihrer Gemeinden wohnen und
3. zum Zeitpunkt der Reifeprüfung ihren ersten Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hatten und einer ihrer Gemeinden angehörten. Von dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 3 kann der Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin Ausnahmen zulassen.

(2) Bei der Antragstellung werden folgende Unterlagen eingereicht:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
2. ein Zeugnis des zuständigen Kirchenrats/Presbyteriums;
3. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses;
4. eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine beglaubigte Kopie derselben.

(3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin stellt sich ferner zu einem persönlichen Gespräch dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder einem oder einer von ihm oder ihr Beauftragten vor.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin entscheidet danach über die Eintragung in die „Liste der Studierenden der Theologie“. Mit der Eintragung wird kein Rechts-, sondern ein Betreuungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) begründet.

(5) Den Studierenden werden Beratungsgespräche und gesamtkirchliche Tagungen angeboten.

§ 5 Streichung von der Liste

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in jedem Semester, jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember, dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin eine Immatrikulationsbescheinigung ihrer Hochschule oder eine Kopie derselben vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie Evangelische Theologie im Hauptfach studieren.

(2) Studierende, welche die Immatrikulationsbescheinigung trotz Aufforderung nicht vorlegen, können aus der „Liste der Studierenden der Theologie“ gestrichen werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann gestellt werden.

§ 6 Gemeindepraktikum, Examensvorbereitung

(1) Studierende der Theologie sollen ein Gemeindepraktikum absolvieren, nachdem sie die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Studierende der Theologie melden sich zur Beratung hinsichtlich ihrer Examensvorbereitung zu einem Gespräch mit dem Theologischen Prüfungsausschuss, sobald sie neun

Semester studiert haben. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

§ 7 Zielsetzung und Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung

(1) In der ersten theologischen Prüfung führen die Studierenden der Theologie den Nachweis, dass sie über die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche sind.

(2) Die erste theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu beantragen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung kann gestellt werden, sobald die Bedingungen des § 3 dieses Kirchengesetzes erfüllt sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Taufe,
2. der Nachweis der Konfirmation,
3. das Reifezeugnis und das Zeugnis über die Prüfung im Lateinischen (Latinum), Griechischen und Hebräischen, soweit die entsprechenden Kenntnisse nicht schon bei der Reifeprüfung nachgewiesen wurden, das Studienbuch und die benoteten Proseminar- und Seminarscheine, die während des Studiums erworben wurden,
4. ein Lebenslauf, der neben dem Bildungsgang abgelegte Gemeinde- und sonstige Praktika und eingehend den Aufbau des gewählten Studienganges beschreibt. Dabei ist anzugeben, wo besondere Schwerpunkte des Studiums lagen, mit welchen Problemen aus dem Bereich der Philosophie eine nähere Befassung erfolgte und ob weitere nicht-theologische Gebiete in das Studium einbezogen wurden (diese Angaben können im Examen berücksichtigt werden),

5. die Angabe, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einem anderen Ort zur Prüfung gemeldet hat; gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
6. Angaben zur Art der schriftlichen und mündlichen Prüfung (vgl. § 11 Absatz 2 und § 15 Absatz 1),
7. die Mitteilung, ob der Kandidat oder die Kandidatin beabsichtigt, unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung einen Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (vgl. § 20 Abs. 1) zu stellen,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) angestrebt wird,
9. der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung im Studiengang "Evangelische Theologie", die der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung entsprechend gestaltet ist.

(3) Arbeiten und erworbene Universitätszeugnisse, die zur besseren Beurteilung des Studiums geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde eingelegt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses im Verfahren nach ^{§ 82 Absatz 3} der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann eine von ihm oder ihr ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm oder ihr nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden. Wenn die wissenschaftliche Hausarbeit nicht als „ausreichend“ oder besser beurteilt worden ist, kann der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung auch noch bis zur Eröffnung der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden; sobald eine solche Beurteilung vorliegt, wird der oder die Betroffene durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin unterrichtet. Die Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung wird mit rückwirkender Kraft wirksam; sie kann nur einmal erfolgen.

§ 10

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. eine wissenschaftliche Arbeit,
2. eine Predigt mit exegetischer und meditativer Vorüberlegung,
3. zwei Klausuren,
4. die mündliche Prüfung.

§ 11

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Arbeit soll die Befähigung zur selbständigen Lösung einer theologischen Aufgabe nachgewiesen werden. Die wissenschaftliche Arbeit soll insbesondere Aufschluss über das methodische Können und die Fähigkeiten zu einem begründeten kritischen Urteil geben.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, ein theologisches Fach, den Sachkomplex eines Faches oder einen Grenzbereich der Theologie anzugeben, um das Thema der wissenschaftlichen Arbeit mit dem zuständigen Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses zu erörtern. Der oder die Vorsitzende legt das Thema fest und teilt es mit. Die Arbeit darf keine Seminararbeit wiederholen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit soll 40 DIN-A4-Seiten halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich Anmerkungen nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit wird innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung vor den Klausuren abgefasst. Die wissenschaftliche Arbeit wird bei dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eingereicht.

(5) Die beurteilte wissenschaftliche Arbeit kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 12 Predigt

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin zwei Predigttexte zur Wahl. Die Predigttexte werden mit dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit mitgeteilt. Die Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen muss spätestens zwei Wochen nach dem für die Ablieferung der wissenschaftlichen Arbeit festgesetzten Termin eingereicht werden. Der Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(2) Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines oder einer von dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses Beauftragten gehalten.

(3) Die beurteilte Predigt kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 13

Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung

(1) Der Zeitraum zwischen der Abgabe der Predigt und dem Termin der Klausuren beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Der Zeitraum zwischen den Klausuren und der mündlichen Prüfung beträgt mindestens vier Wochen.

§ 14 Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben, und zwar in den Fächern

1. Altes Testament oder Neues Testament,

2. Kirchen- und Theologiegeschichte bis 1600 oder Dogmatik und Ethik.

(2) Bei der unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Klausur kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin zwischen vier Texten, je zwei alttestamentlichen und zwei neutestamentlichen, gewählt werden. Der Text ist zu übersetzen und kurz zu erklären. Dazu soll ein Thema behandelt werden, das der gewählte Text nahe legt.

Auch für die unter Absatz 1 Nr. 2 genannte Klausur werden je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt.

Bei der Wahl des Klausurthemas ist das in der wissenschaftlichen Arbeit behandelte Fach ausgeschlossen.

(3) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 1: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon,
2. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 2: eine deutsche Bibel.

Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuss gestellt.

(4) Bei einer Klausur im Fach „Altes Testament“ kann nach Anfertigung und Abgabe der Übersetzung bei der aufsichtsführenden Person eine deutsche Bibel ausgehändigt werden.

(5) Die beurteilten Klausuren können von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 15
Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll Grundwissen nachgewiesen werden. Schwerpunkte, die während des Studiums gesetzt wurden, können berücksichtigt werden.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Altes Testament
Kenntnis des Alten Testaments
(Bibelkunde des Alten Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese 30 Minuten

2. Neues Testament
Kenntnis des Neuen Testaments
(Bibelkunde des Neuen Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese 30 Minuten
3. Kirchen- und Theologiegeschichte 25 Minuten
4. Systematische Theologie
(Dogmatik und Ethik) 30 Minuten
5. Philosophie 15 Minuten
6. Praktische Theologie (insbesondere Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik) 20 Minuten

§ 16
Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin und der Prüfer und Prüferinnen enthält.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Studierende der Theologie nach dem 6. Semester zum Zuhören zugelassen, wenn der oder die zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerin an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 kann bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

§ 17
Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Theologische Prüfungsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung. Fasst der Theologische Prüfungsausschuss den Beschluss über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nicht einstimmig, können die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses ihr abweichendes Urteil zu Protokoll geben.

(2) Die einzelnen Fächer und das Gesamtergebnis werden mit folgenden Zensuren beurteilt:

- 1- sehr gut
- 2- gut
- 3- befriedigend

- 4- ausreichend
- 5- mangelhaft
- 6- ungenügend

(3) Die wissenschaftliche Arbeit und die Klausuren werden den jeweiligen Fächern zugerechnet.

(4) Die erste theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern ein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

§ 18

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in einem Fach kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen. In der Nachprüfung ist der Teil der Prüfung zu wiederholen, in dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

(2) Wer in der wissenschaftlichen Arbeit kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat und dieses unzureichende Ergebnis auch nicht durch die weiteren Prüfungsleistungen in demselben Fach ausgleicht, kann innerhalb eines halben Jahres eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 11 mit einem anderen Thema anfertigen.

(3) Wer in mehr als drei Einzelprüfungen kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, hat die Prüfung nicht bestanden. Wer in mehr als einem Fach kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden. Satz 2 gilt nicht, wenn in einem zweiten nicht bestandenem Fach lediglich eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, die mit dem Ergebnis „mangelhaft“ abgeschlossen worden ist, und ihm ein drittes Fach mit mindestens befriedigendem Ergebnis gegenübersteht. In diesem Fall wird Absatz 1 angewendet.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einzureichenden Antrag ist ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuss kann schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ beurteilt worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen. Als Einzelprüfungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gelten die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren sowie die Fächer der mündlichen Prüfung.

(5) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 19

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses teilt dem oder der Geprüften das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfungsprotokolle können eingesehen und eine Erläuterung des Prüfungsergebnisses kann verlangt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ohne Angaben der Zensuren erteilt. Außerdem wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Zensuren in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis der Prüfung hervorgehen.

III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung

§ 20

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste theologische Prüfung bestanden hat, kann auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Solche Bewerber und Bewerberinnen müssen:

1. Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und
2. für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung oder, wenn die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird, innerhalb von drei Jahren nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung gestellt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen zulassen; es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums vor dem Theologischen Prüfungsausschuss abhängig machen.

(3) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die erste theologische Prüfung abgelegt hat und die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann in diesem Fall die Aufnahme vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuss zwecks Feststellung des Bekenntnisstandes abhängig machen.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode. Die Aufgenommenen werden zu Kandidaten oder Kandidatinnen der Theologie ernannt.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode kann bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erlassen.

§ 21 Dienstverhältnis

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie tritt durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der oder die Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) berufen und zum Kandidaten oder zur Kandidatin der Theologie ernannt wird.

(4) Über die Aushändigung der Urkunde ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin zur gewissenhaften und treuen Erfüllung seines oder ihres Dienstes, zur Einhaltung der kirchlichen Ordnung und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des

Pfarrerdienstgesetzes gelten entsprechend.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie wird der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(7) Das Dienstverhältnis endet, sobald der Kandidat oder die Kandidatin die zweite theologische Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat oder eine Nachprüfung ablegen muss. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen. Nach dem Prüfungstermin im Frühjahr endet das Dienstverhältnis am 30. April; nach dem Prüfungstermin im Herbst endet das Dienstverhältnis am 31. Oktober.

(8) In besonders begründeten Fällen kann mit dem Kandidaten oder der Kandidatin ein privatrechtliches Dienstverhältnis gemäß § 62 Pfarrerdienstgesetz vereinbart werden. Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Kandidaten oder der Kandidatin betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 22 Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dient dem Erwerb der für die Wahrnehmung des Amtes eines Pfarrers oder einer Pfarrerin notwendigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, der Ausbildung der Fähigkeit, das kirchliche Leben und insbesondere das eigene berufliche Handeln wissenschaftlich-theologisch zu reflektieren sowie der Vertiefung der eigenen wissenschaftlichen und theologischen Einsichten.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst Ausbildungsabschnitte im gemeindlichen Dienst, im schulischen Religionsunterricht, Kurse im Predigerseminar und die Vorbereitung auf das zweite theologische Examen.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre, sofern ihn das Moderamen der Gesamtsynode nicht in begründeten Ausnahmefällen verlängert.

(4) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie die Erlaubnis und den Auftrag, im Rahmen seiner oder ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Mentors oder der Mentorin zu predigen, Taufen und

Abendmahlsfeiern durchzuführen, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (licentia contionandi). Der § 14 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Kandidaten oder die Kandidatin der Theologie in den Vorbereitungsdienst einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihr angeschlossenen Auslandsgemeinde einweisen.

(6) In besonderen Fällen kann der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin den Kandidaten oder die Kandidatin der Theologie in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen. Dabei darf die Ableistung des Schulpraktikums, der Besuch der Pflichtkurse des Predigerseminars sowie ein mindestens 6 Monate umfassender Vorbereitungsdienst in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht unterbleiben.

§ 23

Dienst in der Gemeinde

(1) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes wird der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie vom Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einem oder einer in der Gemeindegemeinschaft tätigen Pfarrer oder Pfarrerin (Mentor/Mentorin) zugewiesen, der oder die ihn oder sie in die verschiedenen Aufgaben des Pfarrdienstes einführt. Bei der Zuweisung werden Wünsche des Kandidaten oder der Kandidatin im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten berücksichtigt.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann während des Vorbereitungsdienstes einem anderen Mentor oder einer anderen Mentorin zugewiesen werden, wenn der Zweck des Vorbereitungsdienstes dies erfordert.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt seinen oder ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde, in der sein oder ihr Mentor oder seine oder ihre Mentorin Dienst tut. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ehepaaren, entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin stellt sich bei Antritt des Vorbereitungsdienstes dem Präses oder der Frau Präses der Synode des

Synodalverbandes vor, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin wird von dem Mentor oder der Mentorin durch Hospitation, durch Beteiligung an der pfarrdienstlichen Tätigkeit und durch Übertragung von selbständigen Aufgaben mit den pfarramtlichen Diensten vertraut gemacht. Der Mentor oder die Mentorin fördert ihn oder sie in seiner oder ihrer theologischen Fortbildung.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Sitzungen des Kirchenrats/ Presbyteriums als Gast mit Rederecht teil, sofern der Kirchenrat/das Presbyterium nicht für eine einzelne Sitzung etwas anderes beschließt.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Synoden des jeweiligen Synodalverbandes als Gast teil.

(8) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Pfarrkonferenzen des jeweiligen Synodalverbandes teil.

(9) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) angebotenen Konferenzen für Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie teil. Er oder sie nimmt auch an den regionalen Vikarstreifen teil und hält Kontakt zu dem jeweiligen Ausbildungsbegeleiter oder der jeweiligen Ausbildungsbegeleiterin.

§ 24

Schulpraktikum

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert der Kandidat oder die Kandidatin ein Schulpraktikum gemäß den jeweils geltenden Richtlinien.

§ 25

Kurse im Predigerseminar

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin absolviert vier Ausbildungskurse im Predigerseminar, die die Bereiche Homiletik, Katechetik, Seelsorge und Gemeindeaufbau zum Inhalt haben.

(2) Die Einweisung in die Kurse des Predigerseminars geschieht durch Anordnung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(3) Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Über-

nahme in den Vorbereitungsdienst in die Kurse des Predigerseminars eingewiesen. Sollten mehr Bewerber und Bewerberinnen um Teilnahme an den Kursen des Predigerseminars vorhanden sein als Ausbildungsplätze im Predigerseminar zur Verfügung stehen, wird aus der Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen, die zum selben Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, zuerst die an Lebensjahren älteste Kandidatin, alsdann der an Lebensjahren älteste Kandidat in die Kurse des Predigerseminars eingewiesen.

§ 26 Ausbildungsbericht

(1) Mit der Meldung zum zweiten theologischen Examen reicht der Kandidat oder die Kandidatin dem Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dem er oder sie den Vorbereitungsdienst ableistet, einen den gesamten Vorbereitungsdienst umfassenden Ausbildungsbericht ein, der eine Übersicht über die im Berichtszeitraum erfolgten wissenschaftlich-theologischen Studien und die praktische Ausbildung einschließlich eigener pfarrdienstlicher Betätigung enthält. Der Mentor oder die Mentorin übersendet dem Präses oder der Frau Präses einen Bericht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Kandidaten oder der Kandidatin.

(2) Der Präses oder die Frau Präses der Synode nimmt den Ausbildungsbericht zur Kenntnis und leitet ihn mit dem Bericht des Mentors oder der Mentorin samt einer eigenen Stellungnahme an den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin weiter. Diese übersendet dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Abschrift der sie betreffenden Berichte.

(3) Kandidaten oder Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ableisten, übersenden ihren Ausbildungsbericht mit einem Bericht ihres Mentors oder ihrer Mentorin direkt dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

§ 27 Dienstaufsicht

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin steht unter der Dienstaufsicht des Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ableisten, stehen unter der Dienstaufsicht des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

§ 28 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann jederzeit seine oder ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst verlangen. Das Verlangen ist schriftlich gegenüber dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsurkunde noch nicht ausgehändigt worden ist.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat einen Kandidaten oder eine Kandidatin durch Widerruf zu entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 fortgefallen sind,
2. sich erweist, dass er oder sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes auf Dauer nicht gerecht werden kann,
3. der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Abmahnung durch sein oder ihr Verhalten die Verkündigung des Evangeliums unglaubwürdig macht oder nach einem theologischen Gespräch das in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltende Bekenntnis beharrlich und öffentlich leugnet,
4. er oder sie sich nicht innerhalb der in der Theologischen Prüfungsordnung vorgeschriebenen oder der auf Antrag verlängerten Frist zur zweiten theologischen Prüfung gemeldet hat. Auf diese Rechtsfolge sind alle Kandidaten und Kandidatinnen hinzuweisen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen zulassen. Zeiten, in denen ein Kandidat Erziehungsurlaub oder eine Kandidatin vor oder nach der Entbindung Mutterschutz oder Erziehungsurlaub genossen hat, werden auf die vorgeschriebene Frist nicht angerechnet.
5. die Fälle der §§ 35 und 36 gegeben sind.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin durch Widerruf entlassen, wenn er oder sie zur zweiten theologischen Prüfung nicht wieder zugelassen worden ist.

(4) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind der Kandidat oder die Kandidatin, der Mentor oder die Mentorin und der Präses oder die Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann beim Moderamen der Gesamtsynode binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

(5) Über die Entlassung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muss.

(6) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind.

§ 29

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er oder sie aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft. § 46 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 30

Besondere Bestimmungen

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin erhält einen Unterhaltszuschuss in der Höhe, wie er jeweils den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes gewährt wird.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin hat während des Vorbereitungsdienstes Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung gemäß der Urlaubsordnung.

(4) Änderungen des Familienstandes sind dem Kirchenamt mitzuteilen.

§ 31

Zielsetzung und Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung

(1) Die zweite theologische Prüfung ist eine Einsteignungsprüfung. Sie beurteilt die Befähigung zur praktischen Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben.

(2) Die zweite theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu beantragen.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung kann zu dem fünften Prüfungstermin nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst erfolgen. Im Falle einer Beurlaubung kann die Meldung zur zweiten theologischen Prüfung nicht später als fünf Jahre nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erfolgen. Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen mindestens sechs Monate Dienst in einer Gemeinde getan und müssen den Gottesdienst (§ 35) und die Unterrichtsstunde (§ 36) gehalten haben. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann in begründeten Fällen Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Absatzes zulassen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ergänzung des Lebenslaufes beizufügen, die im einzelnen über den Vorbereitungsdienst und die in § 25 vorgeschriebenen Ausbildungskurse berichtet. Dabei soll ausgesagt werden, welche Arbeitsgebiete und Probleme während des Vorbereitungsdienstes besondere Bedeutung erlangt haben. Für die Fächer Biblische Theologie und Systematische Theologie ist jeweils ein Schwerpunktthema mit Angabe der gelesenen Literatur zu nennen. Ebenfalls beizufügen ist die Mitteilung, ob beabsichtigt ist, unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst zu stellen.

(3) Falls die erste theologische Prüfung nicht bei der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abgelegt worden ist, ist außerdem die beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses einzureichen. Wurde die Ausbildungszeit in einer anderen Kirche begonnen, ist ein schriftlicher Bericht der betreffenden Kirche erforderlich.

(4) Arbeiten und Zeugnisse, die zur besseren Beurteilung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 33 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde eingelegt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses nach ^{§ 82} Abs. 3 der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann eine von ihm ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in fünf Teile:

1. einen Gottesdienst,
2. eine Unterrichtsstunde,
3. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
4. zwei Klausuren,
5. die mündliche Prüfung.

§ 35 Gottesdienst

(1) Nach dem Homiletikkurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin einen Gemeindegottesdienst, an dem mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der Präses oder die Frau Präses der Synode oder dessen oder

deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen.

Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes besprochen werden. An diesem Gespräch kann auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin teilnehmen. Der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muss mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, der Gottesdienst selbst muss vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes (Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen, Angaben über die gewählten Psalmen und Lieder sowie die Lesungen und ggf. weitere liturgische Stücke mit Begründung der Auswahl, die Gebete) ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung sind zwei Wochen vorgesehen, während deren eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf des Gottesdienstes soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Es ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Den Text der Predigt bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit „ausreichend“ oder besser beurteilt, ist dieser Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann das Moderamen der Gesamtsynode beschließen. Wird auch bei der Wiederholung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch Widerruf.

§ 36 Unterrichtsstunde

(1) Nach dem Katechetikkurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin eine Konfirmandenunterrichtsstunde, an der mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der

Präses oder die Frau Präses der Synode oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen. Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Unterrichtsstunde besprochen werden. Danach erfolgt die mündliche Examenprüfung im Fach Katechetik (15 Minuten). An dem Gespräch und der Prüfung können auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin und der Ausbildungsbegleiter oder die Ausbildungsbegleiterin im Schulpraktikum teilnehmen. Der schriftliche Entwurf der Unterrichtsstunde, die Durchführung des Unterrichts und das mündliche Examengespräch werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muss mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, die Unterrichtsstunde selbst muss vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der Entwurf der Unterrichtsstunde ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung des Entwurfes sind zwei Wochen vorgesehen, während deren eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Das Thema der Unterrichtsstunde bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit „ausreichend“ oder besser beurteilt, ist dieser Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann das Moderamen der Gesamtsynode beschließen. Wird bei der Wiederholung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch Widerruf.

§ 37

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Für die innerhalb von acht Wochen anzufertigende wissenschaftliche Arbeit muss der Kandidat oder die Kandidatin bei dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung zwischen zwei Aufgaben wählen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit über

ein für die Praxis wichtiges Thema der biblischen oder der systematischen Theologie;

2. einer wissenschaftlichen Hausarbeit, die einen Text (Aufsatz, Monographie, Thesen o. ä.) zum Gegenstand hat, der zu erläutern und zu erörtern und auf seine theologische Bedeutsamkeit bzw. auf seine praktische Umsetzbarkeit hin zu untersuchen ist.

Es werden zwei Themen oder zwei Texte zur Wahl gestellt. Während der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit erfolgt eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten auf die Dauer von vier Wochen.

(2) Die Hausarbeit soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich der Anmerkungen, nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Jeder Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 38

Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben.

1. Auslegung eines alttestamentlichen oder neutestamentlichen Bibeltextes und Vorüberlegungen zur Predigt; es werden je zwei Texte zur Wahl gestellt.

2. Entwurf einer Gemeindeveranstaltung; es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon, eine deutsche Bibel und eine deutsche Konkordanz. Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuss gestellt.

§ 39

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Gottesdienst
(Homiletik, Liturgik einschließlich Psalmen und Lieder des Ge-

- sangbuches, Amtshandlungen) 30 Minuten
2. Gemeindeaufbau, Gruppenarbeit, Diakonie, Seelsorge 30 Minuten
 3. Systematische Theologie, in welcher der Heidelberger Katechismus, die Theologische Erklärung von Barmen und die theologischen Grundlagen der §§ 1-4 der Kirchenverfassung theologisch zu erklären sind 20 Minuten
 4. Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments einschließlich Bibelkunde 30 Minuten
 5. Kirchenkunde einschließlich Missionsgeschichte und Geschichte der Ökumenischen Bewegung 25 Minuten
 6. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung 15 Minuten

§ 40

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in mehr als drei der in den §§ 37, 38, 39 oder in mehr als zwei der in den §§ 37 und 39 genannten Einzelprüfungen kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer in einem oder zwei der in § 39 genannten Fächer kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat sich innerhalb eines Jahres in diesem Fach bzw. in diesen Fächern einer Nachprüfung zu unterziehen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einzureichenden Antrag sind Zeugnisse über die weitere praktische und wissenschaftliche Arbeit im Vorbereitungsdienst und ein Bericht des Präses oder der Frau Präses des zuständigen Moderaments der Synode über die weitere Tätigkeit beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuss kann schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ bewertet worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(4) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Das Moderament der Gesamtsynode

kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 41

Entsprechende Geltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, sowie des § 17 Abs. 1, 2 und 4 und des § 19 gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend. Im Fach „Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments einschließlich Bibelkunde“ ist die Prüfung nur bestanden, wenn sowohl im Teilbereich Altes Testament wie im Teilbereich Neues Testament ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt wird.

(2) Als Zuhörer können Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie zugelassen werden, die zur jeweils nächsten oder übernächsten zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Zulassung stellen können. Der § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst

§ 42

Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst

(1) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die ihre zweite theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden und zum Kandidaten oder zur Kandidatin des Pfarramts ernannt werden. Sie müssen

1. Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und
2. für die Ableistung des pfarramtlichen Hilfsdienstes geeignet sein. Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 kann das Moderament der Gesamtsynode beschließen. Der Antrag kann unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung - sofern der pfarramtliche Hilfsdienst im unmittelbaren Anschluss an den Vorbereitungsdienst geleistet werden soll - oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre zweite theologische Prüfung abgelegt haben, können im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden. Das Moderament der Gesamtsynode

kann in diesem Falle die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuss zwecks Feststellung des Bekenntnisstandes abhängig machen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann bei nicht ausreichender Zahl der Beschäftigungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst erlassen.

§ 43 Dienstverhältnis

(1) Die Zeit des pfarramtlichen Hilfsdienstes dient dem Ziel, dass ein Pastor coll. oder eine Pastorin coll. der synodalen Gemeinschaft der Gemeinden für besondere pfarramtliche Aufgaben zur Verfügung steht.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin des Pfarramts tritt durch die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(3) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der oder die Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf berufen und zum Pastor collaborans (Pastor coll.) oder zur Pastorin collaborans (Pastorin coll.) ernannt wird.

(5) Über die Aushändigung der Urkunde ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin zur gewissenhaften und treuen Erfüllung seines oder ihres Dienstes, zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen, zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Vorschriften der §§7 und 8 des Pfarrerdienstgesetzes gelten entsprechend.

(7) Pastores coll. erhalten Dienstbezüge gemäß § 27 des Pfarrerdienstgesetzes

-versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Pastor coll. oder die Pastorin coll. scheidet ohne Entlassung oder Kündigung aus dem Dienst, wenn er oder sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in eine Pfarrstelle gewählt worden ist. Wenn er oder sie rechtswirksam in einen Wahlaufsatz aufgenommen ist, verschiebt sich das Ausscheiden bis zum Ablauf des Monats, in dem über diesen Wahlaufsatz entschieden wird.

(9) § 1 Abs. 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28, 31, 42 und 44 bis 45 des Pfarrerdienstgesetzes sowie § 21 Abs. 7, § 23 Abs. 3 bis 8, § 27, § 28 und § 29 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 44 Verwendung

(1) Über die Verwendung des Kandidaten oder der Kandidatin des Pfarramts beschließt der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin nach den Erfordernissen der kirchlichen Arbeit. Der pfarramtliche Hilfsdienst kann jeden der Ausbildung eines Pfarrers und einer Pfarrerin entsprechenden kirchlichen Dienst umfassen. Die Beauftragung mit einer kirchlichen Sonderaufgabe im In- oder Ausland ist nicht ausgeschlossen.

Wünsche des Kandidaten oder der Kandidatin können im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(2) Der einem Kandidaten oder einer Kandidatin des Pfarramts für den pfarramtlichen Hilfsdienst erteilte Auftrag kann durch einen anderen ersetzt werden.

(3) Soll ein Kandidat oder eine Kandidatin des Pfarramts mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde beauftragt werden, ist der Kirchenrat/das Presbyterium vorher zu hören.

(4) Wird der Kandidat oder die Kandidatin des Pfarramts einem Pfarrer oder einer Pfarrerin zur Hilfsleistung zugewiesen, so regelt eine Dienstanweisung seine oder ihre Aufgaben. Die Dienstanweisung wird von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin, dem Kirchenrat/Presbyterium und dem beteiligten Pfarrer oder der beteiligten Pfarrerin aufgestellt und von dem Kirchenpräsidenten

oder der Kirchenpräsidentin beschlossen. Wenigstens ein Aufgabengebiet ist dem Kandidaten oder der Kandidatin des Pfarramts in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

§ 45 Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst gemäß § 42 Abs. 3 entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode über die Zuerkennung der Befähigung zur Anstellung in einer Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Anstellungsfähigkeit).

(2) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Pastor coll. oder der Pastorin coll. von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin eine Urkunde erteilt.

(3) Die zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird wirksam, nachdem der Pastor coll. oder die Pastorin coll. 12 Monate dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin für die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben zur Verfügung gestanden hat.

(4) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren,

1. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während des pfarramtlichen Hilfsdienstes oder danach aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während oder nach dem pfarramtlichen Hilfsdienst im Falle eines Auslandsdienstes oder im Falle eines Dienstes bei einer evangelisch-reformierten Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, die keiner Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode für die Dauer dieses Dienstes einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
2. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder das Moderamen der Gesamtsynode keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis aus Widerruf oder als Ehrenbeamter,

3. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während des pfarramtlichen Hilfsdienstes oder danach religiöse Handlungen gegen Entgelt anbietet oder vornimmt, ohne von der zuständigen Kirchengemeinde hierfür beauftragt zu sein.

Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit an den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin zurückzugeben.

§ 46 Vorübergehende Freistellung

Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (§ 45 Abs. 1) kann der Pastor coll. oder die Pastorin coll. bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einen Antrag auf vorübergehende Freistellung für die Dauer von bis zu sechs Jahren stellen. Eine ausgesprochene Freistellung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des freigestellten Pastors coll. oder der freigestellten Pastorin coll. um mindestens zwölf Monate verlängert werden. Verlängerungen nach Satz 2 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit einer Freistellung und ihrer Verlängerungen zwölf Jahre nicht übersteigen. § 35 Abs. 1 und 3 Pfarrerdienstgesetz gelten entsprechend.

§ 47 Teilbeschäftigung

(1) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann einen Pastor coll. oder eine Pastorin coll. im Teildienstverhältnis beschäftigen, jedoch mindestens mit einer halben Stelle.

(2) Die Dienstbezüge vermindern sich während der Dauer der Teilbeschäftigung entsprechend. Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigten gewährt. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrerdienstgesetz.

(3) Der Zeitraum gemäß § 45 Abs. 2 bis zur Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit wird durch die Gewährung einer Teilbeschäftigung nicht berührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 48 Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem

Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Wege der Rechtsverordnung den in § 45 Abs. 2 festgelegten Zeitraum des pfarramtlichen Hilfsdienstes für eine befristete Zeit oder unbefristet kürzen oder wegfallen lassen.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung erlassen.

§ 48a Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Studierende der Evangelischen Theologie, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1998/99 beginnen.

§ 49 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Wortlaut des § 1 a wird wie folgt neu gefasst:

„Das über § 2 Absatz 1 Kirchenbeamtenbe-
soldungs- und -versorgungsgesetz der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland anwendbare
Gesetz über die Versorgung der Beamten und
Richter in Bund und Ländern (Beamtenversor-

gungsgesetz) ist in der Evangelisch-
reformierten Kirche (Synode evangelisch-
reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-
deutschland) mit der Maßgabe anzuwenden,
dass § 5 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz
mit dem bis zum 30. Juni 1997 geltenden
Wortlaut anzuwenden ist.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugkostengesetz) vom 26. April 1974

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugkostengesetz) vom 26. April 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 123) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bezirkkirchenverbände“ durch das Wort „Synodalverbände“ und die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen

in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Anerkennung der Notwendigkeit der Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes ist Voraussetzung, dass der zuständigen Stelle drei Angebote über die Beförderung des Umzugsgutes von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Spediteuren vorgelegt werden. Die zuständige Stelle ist befugt, von zusätzlichen Spediteuren selbst weitere Angebote einzuholen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Bundesumzugskostengesetz wird nur angewandt, wenn von dem oder der Berechtigten keine Erstattung von Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (§ 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 BUKG) beantragt wird.“

3. In § 2 Abs. 2 werden das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ und das Wort „Landeskirchenkasse“ durch das Wort „Gesamtsynodalkasse“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „- mit Ausnahme des § 62 der Kirchenverfassung -“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden jeweils die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammersatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden

a) die Worte „Bezirkkirchenverbandes der Bezirkkirchenrat“ durch die Worte „Synodalverbandes das Moderamen der Synode“ und

b) die Worte „in Nordwestdeutschland der Landeskirchenrat“ durch die Worte „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

6. In § 5 wird das Wort „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Die den Reiseauftrag erteilende Stelle kann bei einer körperlichen Behinderung eines oder einer Dienstreisenden die Erstattung der Fahrtkosten einer anderen Wagenklasse genehmigen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
über die Prüfung für nebenberufliche
Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
im Organistendienst, Chorleiterdienst und
als Posaunenchorleiter (D-Prüfung)
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Zielsetzung

(1) Kirchenmusik in ihren verschiedenen Formen ist für den Gottesdienst und für den Gemeindeaufbau ein hergebrachtes und unverzichtbares Element. Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sorgt mit diesem Gesetz für eine ihren Verhältnissen angemessene, kontinuierliche Förderung und Ausbildung des Nachwuchses in der Kirchenmusik und ein ausreichendes Angebot kirchenmusikalisch geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sollen nebenberuflich in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), in ihren Kirchengemeinden und Synodalverbänden nur tätig werden, wenn sie eine nach diesem Kirchengesetz geordnete Prüfung (D-Prüfung) bestanden haben. Die nebenberufliche Beschäftigung von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern mit einem Prüfungsabschluss einer staatlichen oder kirchlichen Musikhochschule bleibt von diesem Gesetz unberührt.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die dafür notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen. Der notwendige Finanzbedarf ist im Haushaltsplan für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auszuweisen. Die Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen dürfen nur in dem Umfang durchgeführt werden, als dafür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode

beruft für die Dauer einer Amtsperiode der Gesamtsynode einen Ausschuss für Kirchenmusik als Beratungsausschuss. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen die verschiedenen kirchenmusikalischen Ausdrucksformen angemessen Berücksichtigung finden. Hauptamtlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stehende Kirchenmusiker arbeiten in dem Ausschuss ohne Stimmrecht beratend mit. Dies gilt auch für Pastoren oder Pastorinnen, die durch eine Stellenaufgabe oder durch eine andere gesamtkirchliche Beauftragung bestimmte kirchenmusikalische Arbeitsfelder hauptamtlich wahrzunehmen haben.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode beruft auf Vorschlag des Ausschusses für Kirchenmusik zu Beginn einer jeden Amtsperiode der Gesamtsynode einen Prüfungsausschuss für die Durchführung von kirchenmusikalischen Prüfungen nach diesem Gesetz. Der Prüfungsausschuss und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben im Amt, bis ein neuer Prüfungsausschuss berufen ist. Wiederberufungen sind möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der fachlichen Beurteilung kirchenmusikalischer Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss besteht aus einzelnen Prüfungskommissionen. Der Prüfungsausschuss muss in seiner Größe und Zusammensetzung so gestaltet sein, dass für die D-Prüfung im Organistendienst, im Chorleiterdienst und für die Posaunenchorleitung mindestens je eine Prüfungskommission gebildet werden kann.

Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende soll hauptamtlich im Dienst der Gesamtkirche oder durch eine besondere Beauftragung in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis zur Gesamtkirche stehen.

(4) Für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und für die Geschäftsführung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Prüfungsausschusses ist das Kirchenamt zuständig.

§ 3
Kirchenmusikalische Prüfungen

(1) Kirchenmusikalische D-Prüfungen werden im Namen des Prüfungsausschusses

durch Prüfungskommissionen abgenommen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und den Zeitpunkt und die Durchführung der Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Prüfungskommissionen müssen aus drei Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene, besondere Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweils speziellen zur kirchenmusikalischen Prüfung anstehenden Prüfungsbereich für Organisten, Chorleiter oder Posaunenchorleiter besitzen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Vorsitzender der jeweiligen Prüfungskommission.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode trifft weitere Regelungen durch Rechtsverordnungen in der Gestalt von Kirchenverordnungen. Insbesondere sind in den Kirchenverordnungen Regelungen zu treffen über

- die Voraussetzungen für die Anmeldungen und die Zulassungen zu den Prüfungen
- den grundsätzlichen Inhalt und die Art und Form kirchenmusikalischer Fortbildung durch zentrale Wochenendkurse zur Vorbereitung auf die D-Prüfung
- den Inhalt der Prüfungen, getrennt nach Orgeldienst, Chorleiterdienst und den Dienst des Posaunenchorleiters
- die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Gesamtprüfung
- das Prüfungsverfahren und die Dokumentation der Prüfungsleistungen

§ 4 Einsprüche

Kandidaten und Kandidatinnen können gegen die Feststellung der Gesamtprüfungsleistung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses bei dem Moderamen der Gesamtsynode einzu legen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet über den Einspruch.

§ 5 Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das Kirchengesetz über die Organistenprüfung (D) in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 5. Juli 1973 (GVBl. Band 14, Seite 103) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Organistenprüfung (D) in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 10. Februar 1998 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
vom 6. Mai 2004
zur Änderung
der Geschäftsordnung der Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 15. November 2001**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Abs. 4 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 25 der Geschäftsordnung der Gesamtsynode die folgende Änderung zur Geschäftsordnung der Gesamtsynode beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S, 43) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „und der ehrenamtlichen Mitglieder des Synodalrates“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „die weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen, die nicht ehrenamtlich Mitglieder des Synodalrates sind,“ durch die Worte „in der Reihenfolge ihres Alters zwei der weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „Wahl des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines hauptberuflichen Mitgliedes des Synodalrates“ durch die Worte „des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „bzw. Synodalrat“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden die Worte „Der Synodalrat“ durch die Worte „Das Kirchenamt“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den Synodalrat“ durch die Worte „das Kirchenamt“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „und Synodalrat“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „den Synodalrat“ gestrichen und durch die Worte „den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei Wahlen ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode (§ 67 Abs. 1 der Kirchenverfassung) erhält. Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die in dem vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „der Gesamtsynode“ ein Komma gesetzt und die Worte „des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin“ angefügt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Synodalrates“ gestrichen und durch die Worte „des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder den Synodalrat“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Fragen an den Synodalrat bis einer Woche vor Beginn der Tagung schriftlich beim Synodalrat“ gestrichen und durch die Worte „schriftlich beim Kirchenamt“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Mitglieder des Synodalrats“ gestrichen und durch die Worte „der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Synodalrat“ durch die Worte „den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 6. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Bekanntmachung
der Geschäftsordnung
für die Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Abs. 4 der Kirchenverfassung die folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung, Einladung
- § 2 Andachten, Gottesdienst
- § 3 Eröffnung
- § 4 Legitimation
- § 5 Wahlen zum Moderamen
- § 6 Wahl des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- § 7 Berufung in die Gesamtsynode
- § 8 Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst
- § 9 Sitzungen
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Anträge, Vorlagen
- § 12 Beratung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen, Abberufungen
- § 15 Redeordnung
- § 16 Handhabung der äußeren Ordnung
- § 17 Berichte des Moderamens
- § 18 Fragestunde
- § 19 Bildung von Ausschüssen
- § 20 Aufgaben
- § 21 Konstituierung
- § 22 Arbeitsweise
- § 23 Amtszeit
- § 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 25 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 1

Einberufung, Einladung

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderamens einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird (§ 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung). Die Einberufung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses (im Nachfolgenden: der Präses) der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung und die bereits vorliegenden Vorlagen werden beigefügt. Die Tagung soll in den Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden

(§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(3) Die Versammlungen der Gesamtsynode an einem Tage sind eine Sitzung. Eine Tagung der Gesamtsynode besteht aus einer oder mehreren Sitzungen.

§ 2

Andachten, Gottesdienst

Jede Sitzung der Gesamtsynode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen (§§ 57 Abs. 3, 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt (§ 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

§ 3

Eröffnung

(1) Nach der Andacht (§ 2 Satz 1) erklärt der Präses der Gesamtsynode die Tagung für eröffnet.

(2) Zu Beginn der Tagung wird durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit festgestellt. Zur Beschlussfähigkeit ist neben der ordnungsgemäßen Einladung, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich (§ 57 Abs. 3 Satz 4 der Kirchenverfassung). Während derselben Tagung braucht die Beschlussfähigkeit nur erneut festgestellt zu werden, wenn sie ausdrücklich angezweifelt wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesamtsynode verpflichtet der Präses die erstmalig teilnehmenden Mitglieder einzeln durch Handschlag, nachdem er den Wortlaut des Versprechens (§ 55 der Kirchenverfassung) vorgelesen hat.

§ 4

Legitimation

(1) Die Gesamtsynode bildet zu Beginn ihrer ersten Tagung einen Ausschuss aus drei Mitgliedern, der die Berechtigung aller von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesamtsynode in der Gesamtsynode prüft und ihr berichtet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Gesamtsynode über die Legitimation gelten die von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder als legitimiert.

(2) Vor der Einladung zur ersten Tagung

der Gesamtsynode hat der Legitimationsausschuss die Legitimation aller Mitglieder und Ersatzmitglieder der neuen Gesamtsynode vorzuprüfen.

(3) An der ersten Tagung einer Gesamtsynode nehmen die Mitglieder des bisherigen Moderamens, die der Gesamtsynode nicht mehr angehören, mit beratender Stimme teil.

§ 5

Wahlen zum Moderamen

(1) In der ersten Tagung einer Gesamtsynode wird nach der Besprechung des Berichts der Präses gewählt (§ 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung). Stehen sowohl der bisherige Präses als auch seine beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Wahl, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gesamtsynode, das nicht zur Wahl steht, bis zur Erledigung dieser Wahl den Vorsitz der Gesamtsynode. Nach seiner Wahl übernimmt der Präses den Vorsitz der Gesamtsynode.

(2) Anschließend werden die sieben Beisitzer oder Beisitzerinnen des Moderamens in einzelnen Wahlgängen gewählt. Bis zum Abschluss der letzten dieser Wahlen bleiben die Beisitzer oder Beisitzerinnen des bisherigen Moderamens im Amt.

(3) Das neugewählte Moderamen macht der Gesamtsynode Vorschläge für die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses. Im Anschluss hieran sind die Wahlen durchzuführen. Bis zur Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses bleiben die bisherigen Inhaber dieser Ämter geschäftsführend im Amt.

(4) Sind zwei Mitglieder des Tagungsvorstandes der Gesamtsynode (§73 der Kirchenverfassung) an der Teilnahme an einer Sitzung der Gesamtsynode verhindert, treten in der Reihenfolge ihres Alters zwei der weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen an ihre Stelle. Diese zwei Beisitzer werden vom Moderamen bestimmt.

§ 6

Wahl des Kirchenpräsidenten/ der Kirchenpräsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

(1) Wenn die Stelle des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin zu besetzen ist, bereitet das Moderamen die Wahl vor. Es entscheidet über die Frage einer Aus-

schreibung und führt die erforderlichen Verhandlungen mit Bewerbern oder Bewerberinnen oder in Aussicht genommenen Personen. Der Gesamtsynode darf nur vorgeschlagen werden, wer nach genauer Unterrichtung über alle Anstellungsbedingungen schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde.

(2) Das Moderamen hat den Mitgliedern der Gesamtsynode den oder die Namen des oder der Vorgeschlagenen mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin mit einer kurzen Vorstellung der Person oder Personen und Begründung des Vorschlags mitzuteilen. Jedes Mitglied der Gesamtsynode hat das Recht, bis zu vier Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin einen weiteren Vorschlag mit einer kurzen Vorstellung der Person und Begründung des Vorschlags beim Moderamen einzureichen, wenn der oder die Vorgeschlagene schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde. Jeder weitere Vorschlag soll nach Prüfung durch das Moderamen den Mitgliedern der Gesamtsynode unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7

Berufung in die Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode kann für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei zusätzliche Mitglieder berufen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenverfassung).

(2) In die Tagesordnung einer jeden ersten Tagung einer Gesamtsynode ist als Gegenstand „Berufungen in die Gesamtsynode nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung“ aufzunehmen.

(3) Die Gesamtsynode entscheidet zunächst darüber, ob sie Berufungen vorzunehmen wünscht. Die Mitglieder der Gesamtsynode haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Berufung zu machen. Gegebenenfalls beauftragt die Gesamtsynode das Moderamen, die Berufung unter Berücksichtigung der Aussprache vorzubereiten.

§ 8

Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst

(1) Von jeder Tagung der Gesamtsynode wird eine Niederschrift erstellt. Diese enthält neben Ort, Beginn und Ende der Sitzungen jeweils die Tagesordnung und die zu den ein-

zelen Verhandlungsgegenständen gefassten Beschlüsse bzw. die Ergebnisse von Wahlen. Zu protokollieren sind ferner die in der Fragestunde behandelten Fragen und die dazu vom Moderamen gegebenen Antworten einschließlich der Zusatzfragen und der von der Gesamtsynode zusätzlich zugelassenen Fragen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können in einem nichtöffentlichen Protokoll zusammengefasst werden, das nur von den Mitgliedern der Gesamtsynode eingesehen werden darf. Der Tagungsvorstand der Gesamtsynode entscheidet, ob ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt wird.

(3) Für die Abfassung und Beglaubigung der Niederschrift der Gesamtsynode ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zu seiner Hilfe bei der Abfassung der Niederschriften beruft das Moderamen mindestens zwei Personen, die der Gesamtsynode nicht angehören.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls schriftlich an den Tagungsvorstand zu richten. Über Einwendungen, die mit der zweiten Fassung des Protokolls nicht ausgeräumt sind oder die sich auf die im vorläufigen Protokoll vorgenommenen Korrekturen beziehen, entscheidet die Gesamtsynode zu Beginn ihrer nächsten Tagung.

(5) Tonbandaufzeichnungen der Gesamtsynode werden vom Kirchenamt mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Tonbänder stehen den Mitgliedern der Gesamtsynode und Rednern zur Verfügung; etwaige Nachschriften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Präses angefertigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(6) Das Kirchenamt ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Gesamtsynode und die Sitzungen ihrer Ausschüsse, einschließlich des Schreib- und Saaldienstes, verantwortlich; der Präses kann insoweit Weisungen erteilen.

§ 9 Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem Präses angesetzt, eröffnet und geschlossen.

(2) Wer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein wird, teilt dies unverzüglich über das Kirchenamt dem Präses mit. Bei zeitweiser Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende zu unterrichten.

(3) Nach der Eröffnung der Sitzung macht der Präses seine geschäftlichen Mitteilungen an die Gesamtsynode.

§ 10 Tagesordnung

(1) Über die vorläufige Tagesordnung für die erste Sitzung einer Tagung beschließt das Moderamen. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung gibt der Präses jeweils am Schluss einer Sitzung bekannt. Über Einwendungen hiergegen entscheidet die Gesamtsynode.

(2) Es darf nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung enthalten sind, verhandelt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu beraten und zu entscheiden.

(4) Mit Zustimmung der Gesamtsynode kann in einer Sitzung, in der die Bildung eines Ausschusses beschlossen worden ist, über die Besetzung dieses Ausschusses entschieden werden.

(5) Anträge der Mitglieder, die während einer Tagung ohne Bezug auf einen Gegenstand der Tagesordnung an die Gesamtsynode gerichtet werden sollen, müssen schriftlich dem Präses überreicht werden, der sie in der Sitzung verliest und sofort die Unterstützungsfrage stellt. Erklären nicht mindestens fünf Mitglieder die Unterstützung, ist der Antrag erledigt. Der genügend unterstützte Antrag kommt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen, sofern nicht die Gesamtsynode die sofortige Behandlung beschließt.

§ 11 Anträge, Vorlagen

(1) Kirchenräte/Presbyterien, Synoden und deren Moderamen, jeweils mindestens fünf Mitglieder der Gesamtsynode sowie deren Moderamen können Anträge an die Gesamtsynode stellen.

(2) Das Moderamen hat alle an die Gesamtsynode gerichteten Anträge vorzubereiten und sie zur Entscheidung vorzulegen. Es bereitet die Verhandlungen der Gesamtsynode vor und erarbeitet die erforderlichen Vorlagen (§ 74 Nr. 1 der Kirchenverfassung).

(3) Das Moderamen entscheidet, ob eine Angelegenheit vor der Beratung der Gesamt-

synode, den Gemeinden und Synodalverbänden zur Stellungnahme vorzulegen ist (§ 4 Nr. 6 der Kirchenverfassung).

(4) Zur Vorbereitung von Vorlagen kann das Moderamen Anträge zur Bearbeitung an Ausschüsse überweisen, den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin mit Vorarbeiten beauftragen und Sachverständige hören.

§ 12 Beratung

(1) Auf die Erklärung des Präses, dass die Verhandlung über einen Gegenstand eröffnet sei, folgt die Beratung.

(2) Der Präses erteilt in der Regel zunächst dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder einem oder einer von diesem oder dieser Beauftragten das Wort zur Einbringung des Antrages oder der Vorlage. Wenn der Antrag oder die Vorlage einem Ausschuss überwiesen gewesen ist, ist anschließend dessen Sprecher oder Sprecherin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beratung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Antrages oder einer Vorlage geht in der Regel eine Beratung über das Ganze voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) Anträge (Überweisungsanträge, Änderungsanträge, Eventualanträge), die sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen, können nur bei dessen Beratung und, wenn der Gegenstand in mehrere Abschnitte zerlegt und die Beratung auf einen dieser Abschnitte beschränkt worden ist, nur bei der Beratung dieses Abschnitts gestellt werden. Sie bedürfen keiner weiteren Unterstützung.

(5) Anträge sind einem Mitglied des Tagungsvorstandes in schriftlicher Fassung zu übergeben. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist die Zurücknahme gestattet, bis der Antrag zur Abstimmung gestellt ist. Zurückgenommene Anträge können, solange der Gegenstand verhandelt wird, von anderen Mitgliedern aufgenommen werden.

(6) Die Beratung ist geschlossen, wenn der Präses, weil keine zulässigen weiteren Wortmeldungen vorliegen, den Schluss ausspricht. Der Antragsteller oder die Antragstellerin (Absatz 2) und der Sprecher oder die Sprecherin des Ausschusses (Absatz 2) haben Gelegenheit zu einem Schlusswort.

§ 13 Abstimmungen

(1) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Wenn über eine Mehrheit von Anträgen abgestimmt ist, kündigt der Präses die Reihenfolge der Abstimmungen an. Überweisungsanträge und Änderungsanträge werden vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt, weitergehende Anträge vor solchen, die eine geringere Abweichung vom Hauptantrag enthalten. Über einen Eventualantrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag abgelehnt worden ist, auf den er sich bezieht.

(3) Gegen Art und Reihenfolge der Abstimmungen können sofort nach deren Ankündigung Einwendungen erhoben werden, über die, wenn der Präses nicht auf sie eingeht, auf Antrag die Gesamtsynode entscheidet.

(4) Sind Änderungsanträge angenommen worden, wird über den Hauptantrag mit den beschlossenen Änderungen abgestimmt. Wird der Hauptantrag abgelehnt, sind schon angenommene Änderungen gegenstandslos.

(5) Nachdem über die einzelnen Abschnitte, Paragraphen oder Absätze einer Vorlage oder eines Antrages je gesondert abgestimmt worden ist, wird über die Vorlage einschließlich der angenommenen Änderungen im Ganzen abgestimmt.

(6) Ist ein Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt Zählung. Das durch den Präses im Einvernehmen mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen festgestellte und verkündete Ergebnis der Zählung ist nicht anfechtbar.

(7) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gesamtsynode ist offen unter Namensnennung oder auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Verlangen auf schriftliche Abstimmung hat Vorrang.

(8) Die Gesamtsynode kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufheben (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 5 und 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(9) Bei der Bekanntgabe von Beschlüssen

ist § 51 Abs. 3 der Kirchenverfassung (Minderheitenvotum) zu beachten.

§ 14 Wahlen, Abberufungen

(1) Bei Wahlen ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode (§ 67 Abs. 1 der Kirchenverfassung) erhält. Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die in dem vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.

(2) Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Gesamtsynode geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse erfolgt geheim mit Stimmzetteln (§ 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(3) Abberufungen von Mitgliedern des Moderaments der Gesamtsynode regeln sich nach §§ 62, 77 der Kirchenverfassung.

§ 15 Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Gegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort. Die Redner und Rednerinnen erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Mel- den sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der Präses die Reihenfolge, in der sie das Wort erhalten. Der Präses kann zu kurzen, tatsächlichen Berichtigungen und Auskünften das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.

(2) Eingeladene Gäste der Gesamtsynode erhalten die Gelegenheit zu einem kurzen Grußwort. Die Gesamtsynode kann ihnen und anderen Personen, die Gemeindeglieder sind, zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen.

(3) Nur der Präses darf einen Redner oder eine Rednerin unterbrechen, dem oder der er das Wort erteilt hat. Der Präses hat gegebenenfalls unnötige Weitläufigkeit, Wiederholen des schon Gesagten, Abschweifen vom Ge-

genstand und das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und zur Einhaltung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung wiederholt nicht beachtet, entscheidet die Gesamtsynode, ob sie den Redner oder die Rednerin länger anhören will.

(4) Will der Präses das Wort zur Sache ergreifen, muss er den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin übertragen.

(5) Die Gesamtsynode kann durch Beschluss die Redezeit auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Die Gesamtsynode kann auf Antrag eines Mitglieds, das nicht zur Sache gesprochen hat, den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Beratung über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache verliert der Präses die Rednerliste und die vorliegenden Anträge.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn oder sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er oder sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

§ 16 Handhabung der äußeren Ordnung

(1) Die Verhandlungen der Gesamtsynode sind öffentlich, sofern die Gesamtsynode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt (§§ 70 Abs. 1, 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Personaldebatten und die Aussprache über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind immer vertraulich.

(2) Die Handhabung der äußeren Ordnung während der Sitzungen obliegt dem Präses sowohl gegenüber den Mitgliedern der Gesamtsynode als auch den Gästen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Zuhörern und Zuhörerinnen. Die Mitglieder des Tagungsvorstandes haben den Präses zu unterstützen.

(3) Der Präses kann ein Mitglied der Gesamtsynode zur Ordnung rufen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen steht die sofortige Anrufung der Gesamtsynode zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Teilnehmer an der Sitzung der Gesamtsynode, die nicht Mitglieder sind, dürfen den Gang der Verhandlungen nicht durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens beeinflussen. Wenn trotz wiederholter Mahnungen des Prä-

ses solche Einwirkungsversuche fortgesetzt werden, kann der Präses einzelne oder alle Zuhörer oder Zuhörerinnen für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von der Teilnahme ausschließen.

(5) Der Präses kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine angemessene Weiterführung nicht gewährleistet ist.

§ 17

Berichte des Moderamens

(1) Das Moderamen erstattet zu Beginn einer jeden Tagung der Gesamtsynode einen Bericht über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche, den die Gesamtsynode erörtert (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchenverfassung).

(2) In der Mitte der Amtszeit einer Gesamtsynode enthält der Bericht eine umfassende Darstellung der kirchlichen Aufgaben und Tätigkeiten auf der Grundlage von Berichten der Synodalverbände, des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin, der Synodalausschüsse und der Beauftragten des Moderamens. Zur ersten Tagung einer neuen Gesamtsynode erstattet das bisherige Moderamen einen zusammenfassenden Bericht.

§ 18

Fragestunde

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Gesamtsynode ist spätestens für den zweiten Sitzungstag eine Fragestunde vorzusehen. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Gesamtsynode Fragen an das Moderamen richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an das Moderamen sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich beim Kirchenamt einzureichen. Auf die Beantwortung während der Synodaltagung können mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Andere Fragen können mit Zustimmung der Gesamtsynode zugelassen werden.

(4) Alle Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Gesamtsynode zu beantworten. Ist die Beantwortung einer Frage während der Tagung der Gesamtsynode nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluss der Gesamtsynode

durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Gesamtsynode.

§ 19

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gesamtsynode wählt während ihrer ersten Tagung: den Legitimationsausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakoniewauserausschusses (§ 5 Abs. 2 des Diakoniewausergesetzes), des Jugendausschusses (§ 5 Abs. 2 des Jugendgesetzes) und des Ausschusses für Frauenarbeit (§ 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit). Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder (§ 68 der Kirchenverfassung). Die Mitgliedschaft in Synodalausschüssen sollte möglichst auf die Zugehörigkeit zu zwei Ausschüssen beschränkt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft das Moderamen auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(3) Im Übrigen beruft das Moderamen Ausschüsse.

(4) Der Präses und der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder - im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eines Ausschusses - deren Beauftragte können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschuss kann im Einzelfall anderes beschließen.

§ 20

Aufgaben

(1) Die Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich die Gesamtsynode, das Moderamen und den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie bearbeiten die ihnen überwiesenen Anträge und Vorlagen und erarbeiten Beschlussvorlagen.

(2) Die Gesamtsynode kann einen Ausschuss beauftragen, innerhalb seines Aufgabenbereiches Entscheidungen zu treffen und die hierfür im Rahmen des Haushalts der Gesamtsynodalkasse veranschlagten Mittel zu verwalten. Zu Entscheidungen über die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten oder Pflichten ist ein Ausschuss nicht befugt.

(3) Im Einvernehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss ständige und nichtständige Unterausschüsse bilden und zu seiner Beratung Sachverständige heranziehen.

(4) Im Benehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss im Rahmen seines Auftrages mit Personen oder Gruppen anderer Kirchen, gliedkirchlicher Zusammenschlüsse und der Ökumene sowie außerkirchlichen Personen oder Gruppen und Institutionen Kontakte aufnehmen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).

§ 21 Konstituierung

Das Moderamen der Gesamtsynode beruft unverzüglich den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein. Der Ausschuss wählt unter Leitung des Einberufers oder der Einberuferin aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und regelt die Schriftführung.

§ 22 Arbeitsweise

(1) Ein Ausschuss wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmengleichheit das Los.

(3) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Ausschusses und des Moderamens übersandt wird. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Ausschuss von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein vom Ausschuss bestimmtes anderes Mitglied hat das Recht, Vorlagen oder andere Arbeitsergebnisse des Ausschusses in der Gesamtsynode und im Moderamen vorzutragen. Soweit sie nicht Mitglied der Gremien sind, nehmen sie an der Aussprache beratend teil.

(5) Mit Genehmigung des Moderamens kann der Ausschuss im Rahmen dieser Ordnung zusätzliche Bestimmungen für seine Geschäftsordnung erlassen.

§ 23 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Gesamtsynode. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Ausschuss mit Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 bleibt im Amt, bis der neu gebildete Ausschuss erstmals zusammentritt.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Präses kann im Interesse besserer Förderung des Sitzungsablaufs von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern er dies bekannt gibt und kein Mitglied der Gesamtsynode widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, bleibt die Abweichung zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des Präses zustimmen.

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Gesamtsynode erfolgen, wenn der Änderungsantrag mit Begründung den Mitgliedern der Gesamtsynode vier Wochen vor Beginn der Tagung vorgelegen hat und die Mehrzahl der Mitglieder der Gesamtsynode zustimmt.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Geschäftsordnung
für das
Moderamen der Gesamtsynode
der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004**

Gemäß § 76 Abs. 2 der Kirchenverfassung genehmigt die Gesamtsynode der Evange-

lisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die folgende vom Moderamen beschlossene Geschäftsordnung, die hiermit verkündet wird:

**Geschäftsordnung
für das
Moderamen der Gesamtsynode
der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6.Mai 2004**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben
§ 2	Einladung
§ 3	Vorsitz
§ 4	Sitzungen
§ 5	Beschlüsse
§ 6	Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden des Moderamens
§ 7	Beschwerden
§ 8	Niederschrift
§ 9	Ausführung von Beschlüssen
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben

(1) Das Moderamen ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche nach außen (§ 71 Abs. 1 der Kirchenverfassung).

(2) Das Moderamen ist befugt, anstelle der Gesamtsynode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wenn ohne die Dringlichkeitsentscheidung des Moderamens der Gesamtsynode die konkrete Gefahr eines nicht unerheblichen materiellen oder immateriellen Schadens für eine Kirchengemeinde, einen Synodalverband oder die Gesamtkirche besteht.

(3) Hält das Moderamen einen Beschluss der Gesamtsynode, der nicht in Form eines Kirchengesetzes ergangen ist, für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, kann es den Vollzug des Beschlusses innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tagung der Gesamtsynode aussetzen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(4) Das Moderamen muss Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 der Gesamtsynode unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen.

§ 2

Einladung

(1) Das Moderamen versammelt sich an jährlich im Voraus festgelegten Sitzungsterminen. Zwischen den Sitzungen soll in der Regel nicht mehr als ein Monat liegen. Der oder die Vorsitzende des Moderamens lädt unter Beifügung eines Vorschlages für eine Tagesordnung rechtzeitig ein. Rechtzeitig ist die Einladung dann, wenn sie den Mitgliedern des Moderamens spätestens eine Woche vor der Sitzung des Moderamens vorliegt. Es sollen nur solche Tagesordnungspunkte vorgeschlagen werden, zu denen Vorlagen und Beschlussvorschläge übersandt werden können, es sei denn, solche sind der Natur der Angelegenheit nach (z.B. aktueller Bericht) nicht zu erwarten oder für eine ordnungsgemäße Sitzungsvorbereitung nicht notwendig. Sitzungsvorlagen, zu deren Anfertigung jedes Mitglied des Moderamens befugt ist, sollen den zu behandelnden Gegenstand tatsächlich, rechtlich und von seinen Auswirkungen her so darlegen, dass das Moderamen im Regelfall nach einmaliger Beratung in der Lage ist, einen Beschluss zu fassen. Vorlagen in Personalangelegenheiten sind den Mitgliedern des Moderamens in einem gesonderten Umschlag zu übersenden.

(2) Auf Antrag eines Synodalausschusses ist dessen Vorsitzender oder Vorsitzende oder das vom Ausschuss benannte Mitglied zur Sitzung des Moderamens, in der die vom Ausschuss erarbeitete Vorlage zur Beratung steht, einzuladen und zu dieser Vorlage zu hören.

§ 3

Vorsitz

Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Moderamens. Der Präses oder die Frau Präses ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende.

§ 4

Sitzungen

Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Das Moderamen entscheidet, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kirchenamtes im Einzelfall an den Sitzungen des Moderamens teilnehmen und gegebenenfalls die von ihnen vorbereiteten Beschlussvorschläge vortragen. Über die Teilnahme von ständigen Gästen an den Sitzungen entscheidet das Moderamen im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

§ 5 Beschlüsse

(1) Das Moderamen ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder der Präses oder die Frau Präses unter den Anwesenden ist.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied widerspricht.

(4) Das Moderamen kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(5) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Moderamens zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam.

§ 6 Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden des Moderamens

Der oder die Vorsitzende des Moderamens hat rechtswidrige Beschlüsse des Moderamens zu beanstanden. Die Gründe der Beanstandung sind schriftlich darzulegen. Die Begründung der Beanstandung ist den Mitgliedern des Moderamens spätestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen, in der die Angelegenheit erneut beraten und beschlossen wird. Wird der Beanstandung nicht entsprochen, ist der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

§ 7 Beschwerden

(1) Bei Entscheidungen des Moderamens über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder der von ihm oder ihr Beauftragten oder Bevollmächtigten hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz.

(2) An der Entscheidung des Moderamens über Beschwerden darf kein Mitglied mitwirken, das in derselben Sache an einer früheren Entscheidung beteiligt gewesen ist.

(3) Ist wegen des Ausschlusses von Mitgliedern nach Absatz 2 die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, werden Entscheidungen durch die verbleibenden Mitglieder gefasst, § 5 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse des Moderamens ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Moderamens übersandt wird. Das Moderamen legt auf Vorschlag des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin fest, wer die Niederschrift anzufertigen hat. Hiermit sollen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes beauftragt werden. Wer mit der Anfertigung der Niederschrift beauftragt wird, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie die Mitglieder des Moderamens.

(2) Über die Anforderungen des § 33 der Kirchenverfassung hinaus kann die Niederschrift im Einzelfall – auf Beschluss des Moderamens – den Gang der Verhandlung zu einem Beratungspunkt erkennen lassen.

(3) Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch das Moderamen durch den oder die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Moderamens zu unterschreiben.

§ 9 Ausführung von Beschlüssen

Die Ausführung der Beschlüsse des Moderamens obliegt dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin. Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin fertigt der Präses oder die Frau Präses aus.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gesamtsynode in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-

deutschland) vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 50) außer Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Haushaltsgesetz
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2004 - 31.12.2004)
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2004 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	34.497.100 €
Neu	34.232.800 €
Veränderung	- 264.300 €

Ausgabe

Bisher	34.497.100 €
Neu	34.232.800 €
Veränderung	- 264.300 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“

Einnahme

Bisher	4.151.000 €
Neu	4.303.200 €
Veränderung	+ 152.200 €

Ausgabe

Bisher	8.980.700 €
Neu	8.880.700 €
Veränderung	- 100.000 €

Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“

Einnahme

Bisher	55.700 €
Neu	55.700 €
Veränderung	+ 0 €

Ausgabe

Bisher	408.500 €
Neu	361.000 €
Veränderung	- 47.500 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2004 vom 14. November 2003 bleiben unverändert.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für den 1. Nachtragshaushaltsplan 2004

Zusammenstellung der Einzelpläne Nachtragshaushalt 2004
Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	120.550	- 120.550
0200 Synodalrat	694.300	2.147.300	- 1.453.000
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	364.400	- 364.400
2100 Gesamtpfarrkasse	4.303.200	8.880.700	- 4.577.500
2200 Versorgung	5.420.800	7.185.200	- 1.764.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	100	209.600	- 209.500
3200 Jugendarbeit	55.700	361.000	- 305.300
3300 Baccumer Mühle	120.500	243.800	- 123.300
6100 Publizistik	73.000	247.500	- 174.500
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	147.700	- 147.700
6300 Frauenarbeit	0	92.900	- 92.900
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	25.700	3.306.800	- 3.281.100
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	0	2.801.800	- 2.801.800
8100 Vermögensverwaltung	2.579.500	1.247.550	+ 1.331.950
9100 Finanzverwaltung	20.960.000	6.876.000	+ 14.084.000
Summe	34.232.800	34.232.800	0

**Haushaltsgesetz
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakonisches Werk)
(01.01.2004-31.12.2004)
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2004 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	2.512.270 €
Neu	2.553.270 €
Veränderung	+ 41.000 €

Ausgabe

Bisher	2.512.270 €
Neu	2.553.270 €
Veränderung	+ 41.000 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42 „Familienferienstätte Blinkfüer I und II“

Einnahme

Bisher		874.470 €
Neu		1.069.470 €
Veränderung	+	195.000 €

Ausgabe

Bisher		874.470 €
Neu		1.069.470 €
Veränderung	+	195.000 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Mit dem Nachtragsplan wird die Anlage „Haushaltsvermerke“ dahingehend geändert, dass bei den Haushaltsstellen 00.4100.00.1541 und 00.4100.00.64441 ein ED Vermerk erteilt wird.

§ 3

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2004 vom 14. November 2003 bleiben unverändert.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2004
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.414.800	1.480.800	- 66.000
4110 Rücklage Diakonisches Werk	69.000	3.000	+ 66.000
4200 Haus Blinkfüer	999.470	1.066.470	- 67.000
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	70.000	3.000	+ 67.000
Summe:	2.553.270	2.553.270	0

**Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2004**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Band 18, Seite 33) hat das Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden aufgrund des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2004 vom

06. Mai 2004 ab dem 01.07.2004 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die in § 1 Nr. 2 c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2002 bzw. 2001 zugrundegelegt.

§ 3

Die aufgrund des Beschlusses III/999 des

Moderamen der Gesamtsynode vom 17.09.2003 erlassenen Zuweisungsbescheide sind ab dem 01.07.2004 durch neue Bescheide zu ersetzen.

Le er, den 18. Mai 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Kollektenplan 2005

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode für das Jahr 2005 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die danach mit Datum aufgeführten Kollekten werden hiermit für die Kirchengemeinden verbindlich ausgeschrieben.

Brot für die Welt

Baumpflanzungen in Israel
Israel: Roter Davids-Schild
Verein "Nes Ammim"
Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala /
Westjordanland
**„Roter Davids Schild“ oder
AMCHA „Nationales Israelitisches
Zentrum zur Betreuung von Holo-
caust-Überlebenden und deren Kin-
der“**
Hilfen für jüdische Gemeinden in
Deutschland

Die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)

ÖRK - Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus

**Bibelverbreitung in der Welt
- Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)**

Besondere gesamtchurchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)

Flüchtlingshilfe

Aktion Sühnezeichen
Dienst an Kriegsopfern
Kriegsgräberfürsorge

Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission

Notprogramm "Kirchen helfen Kirchen"

**Evangelische Minderheitskirchen
Ökumene und Auslandsarbeit
(EKD-Kollekte)**

**Hoffnung für Osteuropa
Gustav-Adolf-Werk**

Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche

Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen

Unterstützung und Begleitung von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen

Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen

Für Aufgaben in unserer Familienferienstätte Blinkfuer

Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche

Diakonisches Werk unserer Kirche
Deutscher Evangelischer Kirchentag in Hannover

Unterstützung und Begleitung von Blinden, Schwerhörigen, Spätertaubten und Taubblinden

Für besondere gemeinde-diakonische Aufgaben

Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche

Maßnahmen der Altenhilfe in unserer Kirche

**Diakonisches Werk der EKD
(EKD-Kollekte)**

Für die Jugendarbeit in unserer Kirche

Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst
Kur- und Urlauberseelsorge

Kollektenplan 2005

01.01.2005.....
(Neujahrstag)

02.01.2005.....		10.04.2005.....	
09.01.2005	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)	17.04.2005.....	
16.01.2005.....		24.04.2005	Für „Kirchen helfen Kirchen“
23.01.2005	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission	01.05.2005.....	
30.01.2005.....		05.05.2005.....	(Christi Himmelfahrt)
06.02.2005	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)	08.05.2005	Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen
13.02.2005.....		15.05.2005.....	(Pfingstsonntag)
20.02.2005	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)	16.05.2005.....	(Pfingstmontag)
27.02.2005.....		22.05.2005.....	
06.03.2005	Für „ <u>Hoffnung für Osteuropa</u> “	29.05.2005	Für den „Deutschen Evangelischen Kirchentag 2005“ (25.-29.05.2005)
13.03.2005.....		05.06.2005.....	
20.03.2005.....		12.06.2005	Für Flüchtlingshilfe
24.03.2005.....	(Gründonnerstag)	19.06.2005.....	
25.03.2005	Für „ <u>Roter Davids-Schild</u> <u>oder</u> AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“	26.06.2005	Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
27.03.2004.....	(Ostersonntag)	03.07.2005.....	
28.03.2005.....	(Ostermontag)	10.07.2005	Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
03.04.2005	„Die Jugendarbeit in unserer Kirche“ (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)	17.07.2005.....	
		24.07.2005	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)

31.07.2005.....
07.08.2005 Für die Durchführung des
Freiwilligen Sozialen Jahres
(Diakonisches Jahr)
in unserer Kirche
14.08.2005.....
21.08.2005 Für die ambulanten diakoni-
schen Beratungsstellen in un-
serer Kirche
28.08.2005.....
04.09.2005 Für die Unterstützung und
Begleitung in Not geratener
Menschen
11.09.2005.....
18.09.2005.....
25.09.2005.....
02.10.2005 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)
09.10.2005.....
16.10.2005
23.10.2005.....
30.10.2005.....
31.10.2005.....
(Reformationstag)
06.11.2005 Für „Evangelische Minder-
heitskirchen“
13.11.2005.....
16.11.2005.....
(Buß- u. Betttag)

20.11.2005 Für „Hoffnung für Osteuropa“
27.11.2005.....
04.12.2005.....
11.12.2005.....
18.12.2005.....
24.12.2005 Für „Brot für die Welt“
25.12.2005.....
(1. Weihnachtstag)
26.12.2005.....
(2. Weihnachtstag)
31.12.2005.....
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakonie-
sammlung – Stark für andere“

L e e r , den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Wahl
des Leitenden Theologen
in die Vollversammlung der
Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Für den ausgeschiedenen Leitenden Theo-
logen der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in
Bayern und Nordwestdeutschland)

Landessuperintendent
Walter Herrenbrück
Saarstraße 6

26789 Leer

hat die Gesamtsynode

Kirchenpräsident
Jann Schmidt
Saarstraße 6

26789 Leer

als Nachfolger in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

Leer, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Mitglieder der III. Gesamtsynode
(2001 – 2007)**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Band 18, S. 11, 43, 66, 134 und 146) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

a) Ifd. Nr. 4 (Mitglied)

Hans-J. Höppner
Ostestrasse 9

26721 Emden

b) Ifd. Nr. 4 (Ersatzmitglied)

Dieter Nord
Norderstrasse 3

26757 Borkum

c) Ifd. Nr. 30 (Mitglied)

Siegfried Bergmann
Tannenstrasse 11

48455 Bad Bentheim

d) Ifd. Nr. 30 (Ersatzmitglied)

Rainer Deters
Tegeler Strasse 8

48455 Bad Bentheim

Der Legitimationsausschuss der III. Gesamtsynode hat folgende Nachwahlen bestätigt:

aa) Ifd. Nr. 4 (Mitglied)

Dieter Nord
Norderstrasse 3

26757 Borkum

bb) Ifd. Nr. 4 (Ersatzmitglied)

Eiwin Scholl
Hermann-Hesse-Strasse 2

26721 Emden

cc) Ifd. Nr. 30 (Mitglied)

Rainer Deters
Löwenstrasse 59

48455 Bad Bentheim

dd) Ifd. Nr. 30 (Ersatzmitglied)

Friedhelm Wensing
Teichkamp 34

48455 Bad Bentheim

Leer, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Mitglieder
des
Moderaments der Gesamtsynode**

Das im Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 14 veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

a) Ifd. Nr. 4 (Vorsitzender)

Landessuperintendent
Walter Herrenbrück
Saarstraße 6

26789 Leer

b) lfd. Nr. 9 (weitere Mitglieder)

Präsident
Ernst-Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6

26789 Leer

Es sind neu einzufügen:

aa) lfd. Nr. 4 (Vorsitzender)

Kirchenpräsident
Jann Schmidt
Saarstraße 6

26789 Leer

bb) lfd. Nr. 9 (weitere Mitglieder)

Frau
Geertken Vischer-Henny
Sebrinksheide 29

48529 Nordhorn

Leer, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

Duin

Zur Besetzung freigegebene Pfarrstelle

Die zum 1. April 2004 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bayreuth wird mit Zustimmung der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern (Synodalverband XI) gemäß der Nr. 3 der Anlage 2 zum Kirchenvertrag vom 13./15. Juni 1988 zum 1. Juli 2004 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Presbyterium in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Erlangen wurde eingeführt:

Pastor
Johannes Mann
am 14. Dezember 2003
in Erlangen

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg mit Dienstsitz in Bützow wurde eingeführt:

Pastorin
Kathrin Oxen
am 16. Mai 2004
in Bützow

Ordiniert und in den Pfarrdienst im Ehrenamt der Evangelisch-reformierten Kirche in Mecklenburg mit Dienstsitz in Bützow wurde eingeführt:

Pastor i. E.
Helge Hoffmann
am 16. Mai 2004
in Bützow

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Twixlum wurde ordiniert:

Pastor coll.
Henning Husemann
am 7. März 2004
in Twixlum

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor
Hartmut Gabriel,
Bützow,
mit Ablauf des
31. März 2004

Pastor
Jan-Lübbert Billker,
Oldersum,
mit Ablauf des
30. April 2004

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 30. April 2004 entpflichtet

Jan Harm K e m k e r s,
Emlichheim

Aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden ist

Pastor
Torsten M o r s t e i n,
Rysum
mit Ablauf des
30. April 2004

Er hat einen Ruf in die Bremische Evangelische Kirche angenommen.